

## Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2024

# SITZUNGSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Die Finanzverwaltung hat nach Gesprächen mit allen Referaten den Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung für das Jahr 2024 erarbeitet und es werden mit diesem Sitzungsvortrag den Kollegialorganen nachstehende Unterlagen zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

Vorauszuschicken ist, dass dieser Voranschlagsentwurf in wesentlichen Bereichen (Transferzahlungen, Finanzausgleich etc.) im Finanzierungshaushalt nur jene Einzahlungen und Auszahlungen bzw. im Ergebnishaushalt nur jene Erträge und Aufwendungen enthält, die der Finanzverwaltung bis zum 10.11.2023 vom Land Kärnten bzw. vom Bund (Bundesministerium für Finanzen) bekannt gegeben wurden.

Nicht enthalten sind Werte aus dem vorläufigen Ergebnis der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2024. Hier liegt noch keine endgültige gesetzliche Regelung vor. Da nach derzeitigem Stand das neue Finanzausgleichsgesetz größere Städte und Gemeinden kaum berücksichtigt, sind von den Gemeinden in den nächsten Wochen und Monaten noch Verhandlungen mit dem Land Kärnten zur Aufteilung der Mittel aus dem angekündigten sog. „Zukunftsfonds“ zu führen. Auch die Neuaufteilung der Mittel zwischen Land Kärnten und den Gemeinden im Bereich der Pflege (auch hier ist im Entwurf des FAG 2024 eine Aufstockung für die Mittel der Länder grundsätzlich vorgesehen) ist noch nicht bekannt.

Im vorliegenden VA 2024 waren hohe Steigerungen in einzelnen Bereichen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aufzunehmen (insbesondere im Bereich der Transferzahlungen an das Land Kärnten), ohne dass die Stadt Villach auf die Höhe dieser Zahlungen selbst Einfluss nehmen kann, bzw. auf Einnahmenseite notwendige Steigerungen durch stärker steigende Ertragsanteile oder eine entsprechende Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung der Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz aktuell vorliegen würden. Dazu sind die Gemeinden nach wie vor ebenfalls mit hohen Kostensteigerungen aufgrund der Inflationsrate in nahezu allen Bereichen ebenso betroffen. Die aktuelle leichte Rezession in Österreich hat für 2023 laut Prognose des Bundesministeriums für Finanzen auch ein Sinken der Ertragsanteile - insbesondere für die Gemeinden - zur Folge.

Die Summe dieser Gegebenheiten erschwert allgemein die finanzielle Situation aller

Kärntner Gemeinden erheblich, auch bei der Stadt Villach ergibt beim Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes derzeit ein negatives Ergebnis von EUR -16.277.600,00. Aus Sicht des Finanzreferates ist dazu klar festzuhalten, dass der Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes als wesentliche Kennzahl des Haushaltes jedenfalls positiv sein muss, um langfristig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten und keine einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen treffen zu müssen. Nur so kann künftig einen Spielraum für Investitionen erreicht werden.

Unabhängig vom Ergebnis des Finanzausgleiches und der Gespräche mit dem Land Kärnten wird es daher auch notwendig, wie schon bisher parallel im Bereich der Stadt Villach Kostensenkungspotentiale im Zusammenwirken aller Bereiche und Referate zu erarbeiten.

Da die Dauer der Verhandlungen zum Finanzausgleich aus Sicht des Finanzreferates derzeit nicht abschätzbar ist, wird aus heutiger Sicht unter Umständen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen monatlichen Zahlungsverpflichtungen unterjährig die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich sein. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen bei der Stadt Villach ist die Finanzverwaltung ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe und mit der maximalen Laufzeit von 90 Tagen aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt aktuell EUR 5 Mio.

Aufgrund der besonderen Ausgangslage der diesjährigen Budgeterstellung wird daher seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen, einmalig für das Haushaltsjahr 2024 diese Ermächtigung der Aufnahme von kurzfristigen Kassenkrediten auf die Summe von EUR 8 Mio. und die Dauer von 150 Tagen zu erhöhen. Eine darüberhinausgehende Laufzeit oder Zwischenfinanzierung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung 2024 beinhaltet die

- Gesamtzusammenstellung Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag mit allen Anlagen gemäß § 5 VRV 2015
- Tarife, Abgaben und Gebühren mit Beschlussvorlagen und Verordnungen
- Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung
- Vorbericht zum Voranschlag 2024
- Verwaltungsgliederung
- Anordnungsberechtigungen der Bediensteten
- Anordnungsberechtigungen der Referenten
- Sammelnachweise und Deckungsringe
- Erläuterungen
- Investmentfondsvermögen
- Kontenrahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Gemäß § 85 Absatz 1 des K-VStR 1998 hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan (Stellenplan) zu beschließen.

Der Voranschlag war auf Basis der VRV 2015 zu gestalten und enthält einen Ergebnisvoranschlag sowie einen Finanzierungsvoranschlag. Die Ergebnisse werden nachstehend dargestellt:

1. **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	280.421.200
und Aufwendungen von	€	299.647.700
vor,		
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€	-19.226.500
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	9.904.900
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	5.739.600
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	-15.061.200

2. **Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**

**Operative Gebarung**

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	262.370.100
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	278.647.700
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b>	€	-16.277.600
gegeben ist		

**Investive Gebarung**

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	10.147.200
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	51.861.500
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€	-41.714.300

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€	-57.991.900
---	---	-------------

**Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	35.644.300
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	7.903.700
dies ergibt einen <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€	27.740.600

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€	-30.251.300
---	---	-------------

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von	€	51.682.300
und werden diese wie folgt bedeckt		

**Eigenmittel**

Entnahme aus der Rücklage	€	6.707.000
Subventionen / Kapitaltransfers	€	6.365.800

Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse € 2.965.200

**Fremdmittel**

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung € 29.789.300  
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden € 5.855.000

3. Das Investmentfondsvermögen weist laut Voranschlagsentwurf ein nominales Gesamtfondsvolumen per 10.11.2023 von € 37.833.938,00 aus.
4. Den Voranschlag samt allen Anlagen.
5. In den Erläuterungen wird auf die einzelnen Konten ausführlich Bezug genommen.
6. Von den Abteilungen werden in Abänderung der vom Gemeinderat der Stadt Villach beschlossenen Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) nachstehende Anträge zur Änderungen von Tarifen, Gebühren- und Abgabenerhöhung eingebracht. Die Änderung gegenüber der grundsätzlichen beschlossenen Wertanpassung liegt entweder in gesondert begründeten Maßnahmen, bzw. vor allem darin, dass die jeweiligen Erhöhungen unter der tatsächlichen Inflationsrate für den in der Wertanpassungsrichtlinie festgelegten Betrachtungszeitraum liegen. Die vom Bund angekündigte Gebührenbremse ist im Kanal-, Abfall- und Wasserhaushalt nicht berücksichtigt, da hier ebenfalls noch keine endgültige gesetzliche Regelung vorliegt. In diesem Zusammenhang soll auch über Anregung des Stadtrechnungshofes eine Adaptierung des Pkt. 4 – Rundungsbestimmungen der Wertanpassungsrichtlinie vorgenommen werden, wobei zukünftig den Abteilungen die Anwendung der Rundungsregeln freigestellt wird. In Einzelbereichen würden sich aufgrund der niederen Tarife und Gebühren bei Anwendung der Rundungsregeln prozentuell über der Inflationsrate liegende Erhöhungen ergeben.
  - 1/GPL – Lebensmittel – Marktgebührenordnung 2022 - Änderung
  - 2/TV – Tarifordnung 2024 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Adaptierung der bestehenden Tarife bzw. Aufnahme von neuen Tarifen“
  - 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
  - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
  - 4/FS – Anpassung Tarifordnung 4FS
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für Konzert- und Theater-Veranstaltungen
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für Literatur-Veranstaltungen
  - 4/K – Preise und Ermäßigungen für „Theater für ein junges Publikum“
  - 4MA – Ausstellungskatalog 2024
  - 4MA – Tarif-Wertanpassung Stadtpfarrturm, Museum, Relief ab Saison
  - GG5 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 01. Jänner 2024
  - 5/A – Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 01.01.2024

Es ergeht daher der

## **Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr.69/1998 idF. LGBl. Nr. 11/2023, zum Voranschlag für das Kalenderjahr 2024 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2024) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und den Anlagen die Zustimmung erteilt:

### 1. **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	280.421.200
und Aufwendungen von	€	299.647.700
vor,		
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€	-19.226.500
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	9.904.900
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	5.739.600
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	-15.061.200

### 2. **Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**

#### **Operative Gebarung**

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	262.370.100
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	278.647.700
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b>	€	-16.277.600
gegeben ist		

#### **Investive Gebarung**

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	10.147.200
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	51.861.500
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€	-41.714.300

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€	-57.991.900
---	---	-------------

#### **Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	35.644.300
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	7.903.700
dies ergibt einen <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€	27.740.600

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€	-30.251.300
---	---	-------------

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von € 51.682.300 und werden diese wie folgt bedeckt

**Eigenmittel**

Entnahme aus der Rücklage	€	6.707.000
Subventionen / Kapitaltransfers	€	6.365.800
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€	2.965.200

**Fremdmittel**

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€	29.789.300
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€	5.855.000

3. Dem Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen. Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2024 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.

4. Die Finanzverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2024 ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe und mit der maximalen Laufzeit von 150 Tagen aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt EUR 8 Millionen. Eine über 150 Tage hinausgehende Laufzeit und/oder ein Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 8 Millionen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

5. Die Verwaltung der Stadt Villach erhält den Auftrag, im Haushaltsjahr 2024 – als Grundlage für nachfolgend politische Entscheidungsprozesse - referatsübergreifend Vorschläge und Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes für die Bereiche Struktur-, Sach-, und Personalkosten zu erarbeiten.

6. Die Villacher Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) wird in Pkt. 4. Rundungsbestimmungen wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Ergeben die anzuwendenden Rundungsbestimmungen für einzeln Tarife und Gebühren, dass mit der Aufrundung die jeweils heranzuziehende Inflationsrate überschritten wird, können anstelle dieser Rundung die tatsächlichen Prozentsätze der vorgenommenen Anpassung ohne Aufrundung angewendet werden.

7. Die Änderung gegenüber dem Voranschlagsentwurf laut Änderungsliste.

8. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben anhand der beiliegenden Amtsvorträge und den jeweils beiliegenden Verordnungen und Anlagen mit Wirksamkeit 1.1.2024 in Abweichung zur Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) die Zustimmung erteilt:

- 1/GPL – Lebensmittel – Marktgebührenordnung 2022 - Änderung
- 2/TV – Tarifordnung 2024 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Adaptierung der bestehenden Tarife bzw. Aufnahme von neuen Tarifen“
- 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
- 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
- 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung

- 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung  
Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
- 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung  
Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
- 4/FS – Anpassung Tarifordnung 4FS
- 4/K – Preise und Ermäßigungen für Konzert- und Theater-Veranstaltungen
- 4/K – Preise und Ermäßigungen für Literatur-Veranstaltungen
- 4/K – Preise und Ermäßigungen für „Theater für ein junges Publikum“
- 4MA – Ausstellungskatalog 2024
- 4MA – Tarif-Wertanpassung Stadtpfarrturm, Museum, Relief ab Saison
- GG5 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen  
ab 01. Jänner 2024
- 5/A – Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 01.01.2024

Der Abteilungsleiter:

Die Finanzdirektorin:

Der Finanzreferent:

Thomas Schönfelder

Mag.<sup>a</sup> Alexandra Burgstaller

BGM Günther Albel